

Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982 e.V.

Haus- und Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus und die Grillhütte/Grillanlage
in Netphen-Oelgershausen

§ 1 Allgemeines

(1) Das Bürgerhaus und die angegliederte Grillhütte, die Grillanlage und die Außentoiletten befinden sich in der Gemarkung Oelgershausen, Flur 5, Flurstück 166.

(2) Die Anlage ist mit Fahrzeugen nur vom Ortsteil Oelgershausen aus erreichbar. Ein befestigter Fußweg/Wirtschaftsweg verbindet den Hauptort Netphen mit dem Ortsteil Oelgershausen. Dieser führt direkt an der Anlage vorbei und ist für Kraftfahrzeuge und Motorräder bzw. Mopeds/Mofas gesperrt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Sperrung polizeilich kontrolliert wird.

§ 2 Eigentümer, Erbauer und Betreiber

(1) Das Grundstück und die baulichen Anlagen auf diesem Grundstück sind Eigentum der Stadt Netphen.

(2) Das Bürgerhaus und die Grillhütte wurden von den Bewohnern des Ortsteiles Oelgershausen in Eigenleistung, mit finanzieller Unterstützung der Stadt Netphen und div. anderer Sponsoren erstellt.

(3) Der Verein „Dorfgemeinschaft Oelgershausen 1982 e.V.“ (DGÖ) hat durch vertragliche Regelungen mit der Stadt Netphen die Trägerschaft übernommen.

§ 3 Nutzung im Allgemeinen

(1) Die Nutzung der Anlagen steht grundsätzlich jedem offen. Sie muss jedoch vorher beim Hüttenwart angemeldet und genehmigt werden. Eine Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahre wurde vom Vorstand ausgeschlossen.

(2) Ungenehmigte Benutzungen sind nicht erlaubt und werden sofort vom Verein und von den zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Polizei) unterbunden.

(3) Die Anmietung zum Beerdigungskaffee nach der Beisetzung bzw. Trauerfeier eines Oelgershäuser Einwohners ist kostenlos. In diesem Falle ist jedoch der Putzdienst zu bezahlen. Die Ausrichtung eines Beerdigungskaffees ist nur möglich, wenn am gleichen Tage keine andere Vermietung schon vorher erfolgt ist.

(4) Folgende Varianten der Anmietung sind möglich:

- Bürgerhaus, einschl. Grillhütte und Grillpavillon
- Grillhütte allein mit Grillpavillon und Außentoiletten
- Grillpavillon mit Außentoiletten
- Außentoiletten

(5) Die einzelnen Mietpreise und Kautionen sind beim Hüttenwart zu erfragen oder auf der Internetseite der DGÖ unter www.oelgershausen.de einzusehen.

§ 4 Nutzung im Einzelfall

(1) Die Nutzung bzw. Anmietung erfolgt ausschließlich nur durch Abschluss eines „Mietvertrages“ und kann jederzeit vom Vermieter widerrufen werden, soweit wesentliche Gründe wie z.B. Nichtbezahlung des Mietbetrages oder der Anzahlung/Kaution, hierfür vorliegen.

(2) Der Mietvertrag muss mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Nutzung abgeschlossen sein.

Der Mieter übernimmt die persönliche Haftung für alle entstehende Schäden, soweit diese nachweislich durch die Nutzung entstanden sind.

(3) Bei Reservierungen ist ein Zahlungsbetrag fällig, der bei Vertragsabschluss zur Kaution wird.

(4) Bei Vertragsabschluss ist die volle Gebühr zu entrichten. Die bereits getätigte Anzahlung wird zur Kaution erhoben.

(5) Bei Stornierung des Termins innerhalb 4 Wochen vor der Veranstaltung, wird der Zahlungsbetrag/die Kaution nicht zurückgegeben!

§ 5 Haftung

(1) Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich der Mieter bzw. jeder einzelne Besucher/Gast persönlich.

(2) Lässt sich ein Schadensverursacher nicht feststellen, so haftet im Verhältnis zur Stadt/Anlagenträger der im Mietvertrag genannte Mieter.

Diese Regelungen gelten sowohl außerhalb wie auch innerhalb der Gebäude, sowie für die Zufahrt ab der Straße „Vorm Seifchen“ (siehe auch § 8 dieser Ordnung).

§ 6 Haftungsausschluss der Stadt Netphen und des Trägers (DGÖ)

(1) Vor und nach jeder Benutzung wird die Anlage gemeinsam vom Benutzer und dem Hüttenwart eingesehen und abgenommen. Dabei festgestellte Schäden sind vom Hüttenwart aufzuzeichnen und durch Inanspruchnahme der Kautions zu regulieren.

(2) Sollte zur Schadensregulierung die hinterlegte Kautions nicht ausreichen und eine gemeinsame gütliche Regelung nicht zustande kommen, wird durch den Trägerverein strafrechtlich vorgegangen.

(3) Der Benutzer hat die Anlagen und deren Einrichtungen eigenverantwortlich im Hinblick auf die Beachtung von Verkehrssicherungsvorschriften sowie der allgemeinen Sicherheit zu überprüfen und ggf. abzustellen bzw. den Hüttenwart zu informieren.

§ 7 Zufahrt, Zugang, Parkplatz und Außenbereiche

(1) Die direkte Zufahrt zur Anlage/Vorplatz ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
Parken auf der Vorplatzfläche ist verboten.

(2) Als Parkplatz steht der befestigte Wanderplatz unterhalb der Anlage zur Verfügung. Von dort gibt es eine fußläufige Verbindung (Treppenweg) zur Anlage.

(3) Das Parken entlang der Wirtschaftswege ist nicht erlaubt. Evtl. Fahrzeug- oder Sachbeschädigungen durch vorbeifahrende Fahrzeuge, z.B. landwirtschaftliche Fahrzeuge sind vom „Geschädigten“ selbst zu tragen.

(4) Die nicht befestigten Außenbereiche des Grundstückes sind zu schonen. Das Wegwerfen und Ablagern von Flaschen, Dosen, Papier etc ist zu unterlassen.

§ 8 Beleuchtung und Winterdienst

(1) Der Fußweg/Treppenweg zum Wanderparkplatz ist beleuchtet. Solange die Außenleuchte „Bürgerhaus“ eingeschaltet ist, brennen auch die Fußweglampen. Nach dem Ausschalten der Außenleuchte bleiben die Lampen noch ca. 3 Min. eingeschaltet. Nach dieser Nachbrennzeit schalten beide Leuchten selbsttätig ab.

(2) Die Zufahrtsstraße zur Anlage ist nicht im Winterdienstplan der Stadt Netphen enthalten. Der Winterdienst von der Straße „Vorm Seifchen“ sowie der Winterdienst auf den Parkflächen und Zugangswegen/Fußwegen sind vom Benutzer/Mieter durchzuführen.

§ 9 Regelungen für Behinderte

(1) Bürgerhaus und Grillhütte sind ebenerdig angeordnet und somit Behindertengerecht. Das Gebäude besitzt außerdem eine eigene Toilette für Behinderte.

(2) Behinderten ist das Parken auf der Vorplatzfläche erlaubt, wenn die oder der Behinderte selbst das Fahrzeug lenkt. Ansonsten gelten die Regelungen zum Be- und Entladen (siehe § 7).

§ 10 Abfallbeseitigung

(1) Der anfallende Müll ist grundsätzlich vom Mieter mitzunehmen und privat zu entsorgen.

(2) Bei Benutzung des Grills ist dieser nachher zu säubern. Die evtl. noch heiße Asche ist in den dafür vorgesehenen Blecheimer zu füllen.

§ 11 Beachtung der geltenden Vorschriften und Gesetze

(1) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die nachstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften eingehalten werden:

- Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz)
- Landesverordnung zur Bekämpfung von Lärm (Lärmschutzverordnung)
- Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
- Versammlungsrecht

(2) Zuwiderhandlungen oder Nichtbeachtungen werden strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Insbesondere sind Musiklautsprecher ab 22.00 Uhr in die Innenräume des Gebäudes zu verlegen und die Fenster zu schließen. Ansonsten gilt für die Einhaltung der Nachtruhe der Paragraph 9 des Landesimmissionsschutzgesetzes uneingeschränkt, wonach ab 22.00 Uhr Belästigungen durch zu starken Lärm, Musik, Gesang etc. unterbleiben müssen.

(3) Auf die gesetzlichen und strafrechtlichen Folgen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen

§ 12

Betäubungsmittel, Alkohol und Nikotin

(1) Der Benutzer hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden und insbesondere die Ausgabe von Alkohol und Betäubungsmittel an Jugendliche unterbleibt.

(2) Durch Auflage der Stadt Netphen und durch Beschluss des Trägervereines ist das Rauchen in den Innenräumen der Gebäude nicht gestattet. Raucher außerhalb des Gebäudes haben ihre „Hinterlassenschaften“ wie Zigarettenpackungen, Asche und Zigarettenkippen o. ä. in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.

§ 13

Abwasser, Brauchwasser, Stromversorgung

(1) Die Anlage ist am öffentlichen Kanalnetz der Stadt Netphen angeschlossen. In die vorhandenen Abläufe dürfen keine Farben, Verdünnung oder sonstige giftige, ätzende, feuergefährliche und Kunststoff zersetzende Materialien entsorgt werden (siehe auch Satzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Netphen).

(2) Ebenso ist die Anlage am Brauchwassernetz der Stadt Netphen angeschlossen. Mit dem Brauchwasser ist sorgfältig und sparsam umzugehen.

(3) Zusätzliche elektrische Heizgeräte oder andere Elektrogeräte dürfen nicht angeschlossen werden. Aus diesem Grunde ist die Stromversorgung nur mit 6 Ampere abgesichert.

(4) Der Betrieb eines Kühlwagens ist dem Hüttenwart anzuzeigen. In diesem Falle ist für den erhöhten Stromverbrauch ein zusätzlicher Kostenbetrag zu entrichten.

§ 14 Heizung

- (1) Das gesamte Gebäude (Bürgerhaus und Grillhütte) ist mit einer Fußbodenheizung und einer umweltfreundlichen Erdwärmepumpe ausgestattet.
- (2) Eine Regulierung der Heizung durch den Mieter oder Benutzer ist nicht möglich. Im Bedarfsfall wird die Heizung durch den Hüttenwart von eingestellten 16 Grad höher gestellt. Zu beachten ist, dass die Aufheizung nur langsam erfolgt und (bei Bedarf) ca. 6 Stunden vorher erhöht werden sollte.

§ 15 Reinigung

- (1) Die Reinigung der **Grillhütte**, des **Grillpavillons** und der **Außentoiletten** muss vom Mieter selbst durchgeführt werden.
- (2) Bei Anmietung des **Bürgerhauses** wird die Reinigung grundsätzlich durch den Trägerverein vorgenommen. Die Kosten für die Reinigung bei Anmietung des Bürgerhauses sind in den Mietkosten enthalten.
- (3) Das Leergut sowie alle privaten Gegenstände sind nach Absprache mit dem Hüttenwart, ansonsten bis 9.00 Uhr des nächsten Morgens, zu entfernen.
- (4) Fehlende Teile und Bruch von Geschirr, Bestecke und Gläser müssen in Bargeld ersetzt werden. Die Feststellungen werden vom Hüttenwart/Reinigungsdienst und dem Mieter/Benutzer gemeinsam getroffen.

§ 16 Mietpreise, Kautio, Hüttenwart

- (1) Die aktuellen Mietpreise, die Zahlungsbeträge bei Reservierungen und die Kautionen sind beim Hüttenwart oder beim Vereinsvorstand zu erfragen oder im Internet unter www.oelgershausen.de nachzulesen.
- (2) Bei Vertragsabschluss ist die volle Gebühr zu entrichten. Die bereits getätigte Anzahlung wird zur Kautio erhoben.

Die Anmietung bzw. Reservierung erfolgt beim Hüttenwart Hubert Vitt, Im Winkel 7, 57250 Netphen, Tel. 02738 – 1844.
--

(2) Den Anordnungen und Anweisungen des Vereinsvorsitzenden, des Hüttenwartes oder deren Vertreter ist in jedem Fall zu folgen. Der Hüttenwart / Putzdienst führt auch die Endabnahme durch.

(3) Bei Mängeln (z.B. bleibende Verschmutzungen, Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungen, Diebstahl vorhandener Teile oder fehlendem Inventar) oder sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung, ist der Hüttenwart berechtigt, die hinterlegte Kautions teilweise oder ganz einzubehalten. Für evtl. notwendige Regelungen weiterer Ansprüche bzw. zur Regulierung größerer Schäden siehe § 6 dieser Ordnung.

§ 17

Anerkennung der Haus- und Benutzungsordnung

(1) Mit der Anmietung und Inanspruchnahme der beschriebenen Gebäude und Anlagen erkennt der Benutzer die Auflagen und Vorgaben dieser Haus- und Benutzungsordnung ausdrücklich an und verpflichtet sich, die Vorgaben dieser Haus- und Benutzungsordnung an alle Teilnehmer der Veranstaltung in geeigneter Weise weiterzugeben, damit sichergestellt ist, dass der Inhalt dieser Ordnung allen Teilnehmern bekannt ist !

(2) Diese Haus- und Benutzungsordnung hängt zur Kenntnisnahme und Einsicht in der Grillhütte aus und ist ebenfalls im Gästebuch eingebunden.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2013** in Kraft

§ 19

Schlusswort

Liebe Benutzer und Gäste !

Wir wollen Ihnen die Freude an Ihrer Feier oder Veranstaltung wahrlich nicht nehmen; doch haben auch Sie Verständnis dafür, dass diese Anlage noch möglichst lange allen unseren Mitbürgern zur Verfügung stehen soll.

Wir bedanken uns für Ihre Einsicht und Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Freude und
Erholung in Oelgershausen !

Der Vorstand !